



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 78.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

Mit diesem und gleich-folgendem stimmt überein der Weil. Ihrer
Chur-Fürstl. Durchl. Herrn Maximilian Henrichen im
Jahr 1660. den 26. April. ertheilter Lehen-Brieff.

So sich anfanget

WIR LEOPOLD von Gottes Gnaden erwählter Römischer
Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs &c. &c.
Und sich endiget
Der geben ist in Unserer Stadt Wienn den sechs und zwanzig-
sten Tag des Monats Aprilis, nach Christi Geburt 1660. Un-
serer Reiche des Römischen im anderten / des Hungarischen im Fünfften / des
Böheimischen im Vierdten Jahre.

LEOPOLD. (L.S.)

Num. 79.

*Concessio Regalium Imperatoris Leopoldi Primi, pro
Reverendissimo Celsissimo Principe ac Domino,
Domino Jodoco Edmundo Episcopo
Hildesienfi.*

WIR LEOPOLD von Gottes Gnaden erwählter Römischer
Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / (Tot. Tit.) Be-
kennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund Allermä-
chtiglich / wie wohl wir allen und jeden Unseren und des Heil.
Reichs Unterthanen / und sonderlichen den Geistlichen Unser
Kaiserliche Gnad und Mildtigkeit mitzutheilen / wohl geneigt: So seynd Wir
doch billig denen noch mehr gewogen / die sich gegen Uns / und dem Heiligen
Reiche in stätlicher gehorsamer Treu / Lieb und Zuneigung / auch mit nutzli-
chen Diensten ohne Unterlass bereitwillig und unverdrossen halten und erzeigen /
auch Uns und dem Heiligen Reiche / als die nächste Glieder die Bürde und
Sorgfältigkeit desselben helfen tragen;

Wann Uns nun der Ehrwürdige Jobst Edmundo Bischoff zu Hildes-
desheim unser Fürst und lieber Andächtiger demüthiglich angeruffen / und ge-
betten / daß Wir Ihme Seine und berührtes Stiffts zu Hildes-
desheim Regalien / Lehen und Weltlichkeit / mit allen und jeden
Manschaften / Herrschaftten / Lehenshaftten / Ehren / Rechten / Würden
Zierden und Gerichten / darzu gehörend / auch den Bann über das Bluth zu
richten in seinen und des Stiffts-Städten / Schloßeren / Gerichten /
Dörffern und Gebiechten / da Er und sein Stiffte hohe Gericht und Obrigkeit
haben / also das Er denselben Bann fürbasshin seinen Richtern / Voigten
und Amptleuten möge verleihen / zu reichen und zu verleihen Gnädiglich ge-
ruheten.

Inmassen